VERORDNUNG (EWG) Nr. 3147/76 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1976

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1948/76 und (EWG) Nr. 2850/76 über die Versorgung der italienischen Interventionsstelle mit Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (1), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 der Kommission vom 5. August 1976 über die Versorgung der italienischen Interventionsstelle mit einer ersten Tranche Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 789/76 (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2850/76 (3), und die Verordnung (EWG) Nr. 2850/76 der Kommission vom 25. November 1976 über die Versorgung der italienischen Interventionsstelle mit einer zweiten Tranche Magermilchpulver, das zur Verwendung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 bestimmt ist, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76, schreiben vor, daß die Lieferung dieser beiden Tranchen vor dem 1. Januar 1977 erfolgen muß. Diese Frist hat sich als zu kurz erwiesen und ist erneut zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1948/76 sowie in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2850/76 werden die Worte „vor dem 1. Januar 1977" jeweils ersetzt durch die Worte „vor dem 8. Januar 1977".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 6. 8. 1976, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976. S. 19.